

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.27/085/2025

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Kulturamt

Sachbearbeiter/in: Sandra Hoffmann-Rivero

Abschluss einer Schiedsvereinbarung für Verfahren von NS-Raubgut

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Bildungs- und Kulturausschuss	07.04.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	16.05.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Schiedsvereinbarung für NS-Raubgut in Form eines „stehenden Angebot“ wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
☐ Ja, positiv*	☐ Ja*
☐ Ja, negativ*	☐ Nein*
☒ Nein	

I. Zusammenfassung

Durch eine eigene Schiedsgerichtsbarkeit soll ein rechtssicheres Verfahren zum mit strittigen Rückgabeverfahren von NS-Raubgut geschaffen werden. Die Stadt Schwabach soll sich hieran beteiligen.

II. Sachvortrag

Der Deutsche Städtetag hat am 26. September 2024 die Ablösung der Beratenden Kommission NS-Raubgut durch eine Schiedsgerichtsbarkeit befürwortet. Damit wird erstmals ein rechtssicheres Verfahren bei strittigen Rückgabefragen von NS-Raubgut etabliert. Gleichzeitig stellt die Beratende Kommission, deren Empfehlungen bislang keinen rechtsverbindlichen Charakter hatten, ihre Arbeit im Laufe dieses Jahres ein.

Bund, Länder und Kommunen binden sich durch die Unterzeichnung eines Verwaltungsabkommens zur Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit an die Verbindlichkeit der Entscheidungen dieses neuen Gremiums.

Teil des neuen Verfahrens ist, dass sich die Städte mit dem Abschluss einer Schiedsvereinbarung („stehendes Angebot“) möglichst zeitnah dem Schiedsgerichtsverfahren anschließen. Erst dann entfaltet das schiedsrichterliche Verfahren für die Städte eine rechtliche Bindewirkung. Dies schließt die Möglichkeit zur einseitigen Anrufung der Schiedsstelle unter Wahrung eines rechtsklaren, abgestuften Verfahrens ein.

III. Kosten

Keine Kosten.

IV. Klimaschutz

Es ergeben sich keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen auf den Klimaschutz.